

Statuten

Verein nachhaltiger Schneesport

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein nachhaltiger Schneesport“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

¹ Der Verein bezweckt

- einerseits die Unterstützung von Projekten aller Art, welche darauf gerichtet sind, den Schneesport nachhaltiger zu gestalten (mit besonderem Fokus auf die Themenbereiche Energie, Infrastruktur, Mobilität, Material/Beschaffung, Diversität); und
- andererseits die Schaffung einer Plattform, welche den Aufbau von Kompetenzen, den Austausch und die öffentliche Wahrnehmung bzw. das Bewusstsein im Zusammenhang mit nachhaltigem Schneesport fördern soll.

² Der Verein kann alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt verbundenen Aktivitäten durchführen.

3. Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

- Beiträge aus Vermarktung
- Mitgliederbeiträge
- (Spenden-/Gönner-)Beiträge
- sonstige privatrechtliche Beiträge
- öffentlich-rechtliche Beiträge
- Andere Einnahmen

² Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags in der Höhe von CHF 15'000.- pro Vereinsjahr. Auf die weitere Erhebung von Mitgliederbeiträgen wird verzichtet.

³ Bei Auflösung des Vereins kommt ein allfälliger Liquidationserlös der Förderung des nachhaltigen Schneesports zugute. Über die letztliche Verwendung beschliesst einzig der Vorstand.

4. Organe des Vereins und Amtsdauer

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle, sofern eine bestellt ist

² Die Amtsdauer der Organe beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in die Amtsdauer der Mitglieder ein, die sie ersetzen.

5. Vereinsversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. In vom Vorstand begründeten Fällen kann die ordentliche Vereinsversammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden.

² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. In vom Vorstand begründeten Fällen kann die ausserordentliche Vereinsversammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfinden.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin (und in dessen/deren Abwesenheit von zwei anderen Vorstandsmitgliedern) einberufen. Zur Vereinsversammlung werden die Vereinsmitglieder spätestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail (Datum des Poststempels oder Datum der elektronischen Zustellung) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge zur Traktandenliste müssen 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens einem zweiten Vorstandsmitglied per E-Mail unterbreitet werden. Der Präsident/die Präsidentin informiert die Vereinsmitglieder rechtzeitig vor der Vereinsversammlung über die eingegangenen Anträge per E-Mail.

⁴ Anträge zur Statutenänderung oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung vorgelegt werden, damit sie auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Vereinsversammlung aufgenommen werden können.

⁵ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder mittels Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten sind. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.

⁶ Vorsitzende:r der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Er/sie bestimmt den/die Sekretär:in, der/die das Protokoll verfasst. Dieses enthält die Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sowie eine Kurzfassung der Diskussionen.

⁷ Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Vereinsorgane; und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁸ An der Vereinsversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme (mit Ausnahme der Passivmitglieder; vgl. Artikel 6 Absatz 7 hierunter). Sofern die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident / die Präsidentin.

⁹ Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, mittels schriftlicher Vollmacht abwesende Vereinsmitglieder vollumfänglich zu vertreten (und insbesondere ihr Stimmrecht auszuüben).

¹⁰ Bei Wahlen gilt ein Kandidat/eine Kandidatin als gewählt, wenn er/sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann und die Bestimmungen gemäss Artikel 6 hierunter eingehalten sind.

6. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und maximal fünf (5) weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen. Als solche könne sowohl Vertreter:innen der Vereinsmitglieder als auch externe Personen gewählt werden.

² Swiss-Ski ist insgesamt mit mindestens drei (3) Mitgliedern im Vorstand vertreten. Die mindestens drei Vorstandsmitglieder von Swiss-Ski müssen alle in einem Anstellungsverhältnis zu Swiss-Ski stehen oder von Swiss-Ski schriftlich vorgeschlagen werden. Sofern eines oder mehrere dieser drei Vorstandsmitglieder nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis steht und/oder Swiss-Ski ihren Vorschlag widerruft, wählt die Vereinsversammlung jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neues

bzw. neue Vorstandsmitglied/er, welche/s diese Kriterien erfüllen.

³ BKW ist insgesamt mit mindestens zwei (2) Mitgliedern im Vorstand vertreten, solange die BKW Vereinsmitglied ist. Die mindestens zwei Vorstandsmitglieder von BKW müssen alle in einem Anstellungsverhältnis zur BKW stehen oder von BKW schriftlich vorgeschlagen werden. Sofern eines oder mehrere dieser zwei Vorstandsmitglieder nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis steht und/oder BKW ihren Vorschlag widerruft, wählt die Vereinsversammlung jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neues bzw. neue Vorstandsmitglied/er, welche/s diese Kriterien erfüllen.

⁴ Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder und dabei mindestens ein Vorstandsmitglied als Vertreter von Swiss-Ski und ein Vorstandsmitglied als Vertreter von BKW anwesend sind. In begründeten Fällen kann die Vorstandssitzung auch in elektronischer Form (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden.

⁵ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein von Swiss-Ski bezeichnetes Vorstandsmitglied.

⁶ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, und hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung des Vereins;
- Ausarbeitung der Strategie und Inkraftsetzung von Reglementen;
- Ausgestaltung/Erstellung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie Verabschiedung des Budgets (inkl. Festlegung des jährlichen operativen Budgets aus den Einnahmen) und Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Bestellung der Geschäftsleitung (sofern die Geschäftsleitung nicht durch den Vorstand wahrgenommen wird) inkl. Befugnis seine Aufgaben an die Geschäftsleitung zu delegieren, Überwachung der Aufgabenerfüllung der gesamten Geschäftsleitung und Bestimmung/Besetzung sämtlicher Verantwortlichkeiten
- Erteilen von Zeichnungsberechtigungen (es werden im Verein ausschliesslich Kollektivzeichnungsberechtigungen zu zweien erteilt) an Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁷ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von weiteren Vereinsmitgliedern (natürliche oder juristische Personen oder Institutionen des öffentlichen Rechts). Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er kann auch Passivmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen, welche an den Vereinsversammlungen teilnehmen dürfen und periodisch über das Vereinsgeschehen informiert werden. Gesuche zur Mitgliedschaft sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

⁸ Ausserdem entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Er kann Vereinsmitglieder insbesondere aus den folgenden Gründen vom Verein ausschliessen:

- Nichtbezahlen von Vereinsbeiträgen; oder
- Auflösung/Ablauf einer Partnerschaft (z.B. Sponsoringengagements) mit Swiss-Ski, insofern Swiss-Ski Partnerschaften mit Unternehmen neu abschliesst, welche mit dem betroffenen Vereinsmitglied in direkter/indirekter Konkurrenz stehen.

⁹ Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mittels schriftlicher Vollmacht abwesende Vorstandsmitglieder zu vertreten (und insbesondere ihr Stimmrecht auszuüben), wobei die schriftliche Vollmacht in jedem Fall auf eine bestimmte Sitzung und auf konkrete Traktanden beschränkt werden muss.

7. Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestellen, sofern er bestimmte Aufgaben und Kompetenzen delegieren will. In diesem Fall werden die Mitglieder der Geschäftsleitung durch den Vorstand gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind natürliche Personen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind.

² Die Geschäftsleitung kann insbesondere für die operative Führung der Geschäftsbereiche (inkl. Administration, Personalverantwortung, etc.), für die Erstellung und Überprüfung des Budgets sowie der

Finanz- und Liquiditätsplanung und der Investitionen und/oder den Aufbau und Betrieb einer bedürfnisgerechten Organisation zuständig sein. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen legt der Vorstand im Falle einer solchen Delegation in einem Organisationsreglement fest.

8. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.

Sie kann gemäss ZGB Art. 69b Abs. 4 auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren folgende Werte nicht überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Mio. Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Mio. Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein (1) Jahr. Die Revisionsstelle ist nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR vom Verein unabhängig, prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai eines Kalenderjahres bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert und/oder der Verein aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag bzw. der Auflösung zustimmen.

² Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

12. Austritt

Vereinsmitglieder können unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

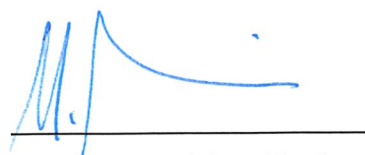
13. Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

Worblaufen, 15. Mai 2025



Marlen Marconi, Präsidentin